

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut vom 18.09.2000, mit welcher für das Gebiet der Gemeinde Heiligenblut eine MARKTORDNUNG erlassen wird.

### § 1 Ständeverwaltung

Der Standaufbau ist frühestens ab 5.00 Uhr erlaubt, der Standabbau hat bis längstens 18.00 Uhr zu erfolgen.

### § 2 Marktgebiet:

Vorplatz Seilbahnstation und Parkflächen vor Pfarrhof - Dorfplatz -  
Parkflächen von Gemeindehaus bis Parkplätze Kaufhaus Mag.E.Pichler -  
Parkflächen nach Hotel Glocknerhof bis Verkehrsschild „Fußgängerübergang“ -  
laut Standflächenplan.

### § 3 Gegenstände des Marktverkehrs:

Alle zum freien Verkehr bestimmten Waren können mit folgenden Ausnahmen angeboten werden:

- a) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- b) Waffen, Munition und Munitionsteile, Feuerwerkskörper, Arzneimittel, Kosmetikartikel, chirurgische Instrumente, Obstbäume, Obststräucher, Reben sowie gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke dürfen nicht feilgehalten werden.
- c) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde.
- d) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

### § 4 Standplatzvergabe

- a) Marktstandplätze werden ausschließlich von der Gemeinde Heiligenblut vergeben.
- b) Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes. Eine Anmeldung hat vom 1. März bis 31. Mai schriftlich zu erfolgen. Die Marktstandplätze werden an Ort und Stelle durch die Organe der Gemeinde Heiligenblut, denen die Marktaufsicht obliegt, zugewiesen.
- c) Marktfahrer ohne vorheriger Anmeldung können vom Marktgelände generell verwiesen werden.
- d) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Gemeinde allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen.

## § 5

### Ordnung auf dem Marktplatz:

- a) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Gemeinde Heiligenblut verändert, vertauscht oder von einem anderen als Demjenigen, welchem der Marktplatz zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- b) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze ist verboten.
- c) Auf den Verkaufsständen ist der volle Firmenname sowie der Firmensitz des Marktfahrers/Marktbeschickers deutlich sichtbar zu machen.
- d) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.

## § 6

### Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes:

- a) Die zugewiesenen Marktstandplätze können jederzeit von der Gemeinde Heiligenblut bzw. deren beauftragten Marktaufichtsorganen mit sofortiger Wirksamkeit entzogen bzw. der Marktbeschicker/Marktfahrer des Marktgebietes verwiesen werden.  
Als Gründe dafür kommen insbesondere in Betracht:
  - 1) Wiederholtes strafbares Verhalten, Nichtbezahlung des Standgeldes, wiederholter Verstoß gegen die gegenständliche Marktordnung, Nichtbefolgung von Anweisungen der von der Gemeinde Heiligenblut eingesetzten Marktorgane, Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes.
  - 2) Bei dauernder Unverträglichkeit ist die zeitweise oder dauernde Ver-  
setzung auf einen anderen Platz oder nach Umständen auch die gänzliche Entziehung des Marktplatzes zulässig.
- b) Weiters können die zugewiesenen Standplätze mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen entzogen werden.
- c) Nach Möglichkeit wird den Inhabern von zugesagten Marktplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt. Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache beim Marktbeschicker/Marktfahrer wird die bereits bezahlte Marktstandgebühr nicht rückerstattet.
- e) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktauficht vom Markt verwiesen werden.

## § 7

### Marktauficht:

- a) Die unmittelbare Marktauficht wird von einem von der Gemeinde Heiligenblut beauftragten Organ durchgeführt.  
Übertretungen sind durch die Marktorgane in der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- b) Beschwerden gegen derartige Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.

- c) Jeder gewerbliche Marktbesucher hat jedenfalls den Originalgewerbeschein sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen den Marktorganen vorzuweisen.

§ 8

Marktgebühren:

- a) Für die Benützung der Marktstandplätze ist eine Marktstandgebühr gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche am Markttag zu entrichten.
- b) Diese Gebühr ist vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu beschließen.

§ 9

Reinlichkeit im allgemeinen:

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit auf seinen Marktstandflächen und an seinem Stand angrenzenden Verkehrswegen zu sorgen.

§ 10

Strafbestimmung:

Übertretungen der Marktordnung werden - soweit sie nicht nach dem Strafgesetz Oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind - von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 368 Z.13 GewO 1994 mit Geldstrafe bis zu S 15.000,- bestraft.

§ 11

Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich:

Diese Verordnung des Gemeinderates (Marktordnung) tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Josef Schachner eh.